



**Gemeinde Küssnacht**

---

**Reglement  
über die Abfallgebühren**

**vom 17. August 2000**

## **Reglement über die Abfallgebühren**

Inhaltsverzeichnis		Seite
Ziff. 1	Grundgebühr und Sackgebühr	2
Ziff. 2	Abfuhrgebühr für Sperrgut	3
Ziff. 3	Abfuhrgebühr für Grüngut	4
Ziff. 4	Mehrwertsteuer	5
Ziff. 5	Übergangsregelung für Unternehmungen	5
Ziff. 6	Inkrafttreten	5

# Reglement über die Abfallgebühren

Gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung vom 26. Mai 1992 und Beschlüsse des Gemeinderates vom 14. Oktober 1999 und 30. März 2000 (GRB 99-248 und 00-84) gelten die folgenden Bestimmungen:

## 1. Grundgebühr und Sackgebühr

### 1.1 Allgemeines

Grundgebühren und Sackgebühren gelten für alle Privathaushalte und Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft).

### 1.2 Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| a) für Einfamilienhäuser | Fr. 70.-- * <sup>1</sup> |
| b) für Wohnungen         | Fr. 70.-- * <sup>1</sup> |
| c) für Unternehmungen    | Fr. 70.-- * <sup>1</sup> |

d) für Landwirtschaftsbetriebe wird ebenfalls unterschieden zwischen Einfamilienhäusern und Wohnungen. Gehören mehrere Einfamilienhäuser oder Wohnungen zu einem Landwirtschaftsbetrieb, ist die Grundgebühr für jedes Haus bzw. jede Wohnung separat zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Einrichtungen mit Personalzimmern (Heime, Spitäler, Hotels etc.) wird pro vier bewohnbaren Zimmern die Grundgebühr für eine Wohnung erhoben.

- <sup>3</sup> Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der jeweiligen Liegenschaft erhoben. Das heisst, sie ist auch für leerstehende und unbewohnte Liegenschaften und Wohnungen geschuldet. Ebenso ist die Grundgebühr unabhängig von der Nutzung des Entsorgungsangebotes der Gemeinde zu entrichten.
- <sup>4</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschafteneigentümer erhoben und jährlich zusammen mit dem Wasserzins und der Klärg Gebühr in Rechnung gestellt.

### 1.3 Sackgebühr

Die Sackgebühr wird mittels Gebührenmarken à Fr. 1.40 <sup>\*1</sup> wie folgt erhoben:

- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| - je 17-Liter-Sack: | 1/2 Gebührenmarke |
| - je 35-Liter-Sack  | 1 Gebührenmarke   |
| - je 60-Liter-Sack  | 2 Gebührenmarken  |
| - je 110-Liter-Sack | 3 Gebührenmarken  |

## 2. Abfuhrgebühr für Sperrgutabfuhr

Sperrgutgebühren gelten für Privatpersonen und sämtliche Unternehmungen. Das Sperrgut darf in der Ausmessung 2 m nicht übersteigen.

Die Sperrgutgebühren werden mittels Gebührenmarken à Fr. 1.40 <sup>\*1</sup> wie folgt erhoben:

- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| - Sperrgut bis 10 kg:         | 2 Gebührenmarken |
| - Sperrgut über 10 bis 25 kg: | 4 Gebührenmarken |

### 3. Abfuhrgebühr für Grüngut

Die Gebühren für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle (organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können) gelten für Privatpersonen und sämtliche Unternehmungen.

Die Gebühren für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in handelsüblichen Gefässen und in geschnürten Bündeln werden mittels Gebührenbündeln à Fr. 2.-- und Fr. 8.-- wie folgt erhoben:

Gefässe ohne Deckel:

- bis 90 Liter Inhalt,  
max. 25 kg 1 Gebührenbündel à Fr. 2.--

mit kompostierbarer Schnur geschnürte Bündel:

- mit Massen von  
max. 50 cm Durchmesser und  
150 cm Länge, max. 25 kg 1 Gebührenbündel à Fr. 2.--

Kleincontainer mit zwei Rollen

- 90 bis 140 Liter Inhalt 2 Gebührenbündel à Fr. 2.--
- 141 bis 240 Liter Inhalt 1 Gebührenbündel à Fr. 8.--
- 241 bis 400 Liter Inhalt 2 Gebührenbündel à Fr. 8.--

4-Rad-Container:

- 401 bis 800 Liter Inhalt 3 Gebührenbündel à Fr. 8.--

#### **4. Mehrwertsteuer**

In den Sack-, Sperrgut- und Grüngutabfuhrgebühren ist die Mehrwertsteuer (zurzeit 7,5%) inbegriffen. Bei den Grundgebühren wird der jeweils gültige Mehrwertsteueransatz, per 1. Juli 2000 7,5 % und ab 1. Januar 2001 7,6%, aufgerechnet.

#### **5. Übergangsregelung für Unternehmungen**

Auf den 1. Januar 2000 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22. November 1999 (GRB 99-263) vier privaten Transportunternehmungen Bewilligungen zur Einsammlung von Gewerbeabfällen erteilt und den Verkauf von Plomben für Gewerbecontainer am 30. Juni 2000 eingestellt. Im Verkaufspreis für die Plomben war die Grundgebühr enthalten.

Noch vorhandene Containerplomben können aufgebraucht werden. Eine Rücknahme erfolgt nicht.

Für Unternehmungen, welche ihren Abfall bisher in Gewerbecontainern mit Containerplomben entsorgt haben, wird die Grundgebühr ab 1. Oktober 2000 in Rechnung gestellt.

#### **6. Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2000 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 26. Mai 1992, letztmals revidiert am 14. Oktober 1999.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. August 2000 (GRB Nr. 00-172)

\*1 Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2005 (GRB 05-133); in Kraft seit 1. Januar 2006